

Reprokamera

fischen Oberflächengestalt ein negatives Abbild in Form von Konturenbildern oder Schartenlinien. Bei besonders kleiner bzw. feiner Ausprägung werden sie auch als Mikroreliefspuren bezeichnet. Sie werden mittels optischen Oberflächenmeßgeräten oder mit dem Rasterelektronenmikroskop ausgewertet und eignen sich bei entsprechender Ausprägtheit zur Identifizierung des Spurenverursachers. [81]

Reprokamera —> *Kamera*

Resozialisierung —> *Wiedereingliederung*

Restalkohol: gegen Ende der Alkoholabbauphase noch im Blut vorhandener Alkohol. Vorhandensein und Wirken werden oft vom Kraftfahrer außer acht gelassen. Obgleich das subjektive Gefühl des Berauschtseins in der Endphase des Alkoholabbaus, besonders nach ausreichendem Schlaf, mitunter (je nach der Höhe der maximal erreichten Blutalkoholkonzentration) fehlt, sind alkoholbedingte Leistungsausfälle noch eindeutig nachweisbar.

Je höher die **exakt festgestellte** —> *Blutalkoholkonzentration* und je größer das Zeitintervall zwischen behauptetem Trinken und Vorfall ist, desto kritischer muß die Behauptung, es handele sich um R., geprüft werden. Für das Vorliegen von R. spricht dagegen eine größere Differenz zwischen (niedriger) Blut- und (hoher) Urinalalkoholkonzentration.

Revisionsbericht: in Abhängigkeit von dem jeweiligen —> *Finanzkontrollorgan* und der Aufgabenstellung auch Revisionsprotokoll, Kontrollbericht, Prüfungsbericht genannt, enthält — überwiegend an bestimmte Form vor sehr if ten gebunden — die im

Rahmen turnusmäßiger Kontrollen festgestellten wesentlichen Ergebnisse der *Finanzrevision*.

Ohne Abstimmung und Auftragserteilung mit den Justiz- und Sicherheitsorganen erarbeitete R. werden im Rahmen eines —> *Ermittlungsverfahren* zu stellenden beweisrechtlichen Anforderungen zumeist nicht gerecht. Sie enthalten jedoch bisweilen Anhaltspunkte für die —> *Aufdeckung* von -> *Finanzdelikten*.

R., die von vornherein der -> *Aufklärung* eines bestimmten Finanzdelikts dienen sollen und die sich strikt an den durch die Justiz- und Sicherheitsorgane vorgegebenen Verfahrensschwerpunkten orientieren, stellen eine spezifische Art der Aufzeichnung i. S. der StPO dar, die in der Regel durch Anlagen ergänzt werden und nur unter besonderen Voraussetzungen eine Gutachtenerstattung erforderlich machen. —> *buchhalterische Expertise*

Aus dem Unmittelbarkeitsprinzip, das seine Hauptbedeutung in der gerichtlichen Beweisaufnahme erlangt, folgt, daß der Revisor vor Gericht zu seinem Bericht als sachverständiger Zeuge aus sagen muß. Im Ermittlungsverfahren bedarf es dazu keiner **formellen Zeugenvernehmung** des Revisors, wenn der R. alle wichtigen Tatsachen und Umstände erfaßt. Es genügt eine ladungsfähige Anschrift des Revisors.

Revolver: kurzläufige, mehr schlüssige Waffe mit einer drehbaren Walze, die zur Aufnahme von 5 oder mehr Patronen dient. Das Patronenlager und der Lauf sind getrennt. Es gibt Revolver mit außenstehendem Hahn (Hahn-Revolver) und mit innenliegendem verdeckten Hahn, sog. hahnlose (Hammerless) Revolver. Entsprechend der Lade- und Entladeeinrichtung werden 3 Konstruktionen unterschieden: R. mit festgelagerter